

Verhaltensregeln des Dachverbandes für externe Personen – Geltungszeitraum: ab 31.08.2020

1. Betreten des Gebäudes inkl. Einfahrt zur Garage:

Jeder Gast muss bei Betreten des Gebäudes bzw. bei Einfahrt in die Garage sowie bei Erreichen oder Verlassen seines Sitzungsplatzes (Benutzung von Gängen, Toiletten, Küchen, Aufzügen, Garagen und vergleichbaren Flächen) einen Mund-Nasen-Schutz tragen und sich beim Empfang die Hände mittels bereitgestelltem Desinfektionsmittel desinfizieren. Der Mund-Nasen-Schutz soll nach Möglichkeit selbst mitgebracht werden, bei Bedarf stellt der Dachverband den Mund-Nasen-Schutz beim Empfang zur Verfügung.

2. Anmeldung beim Portier

Wir bitten Sie sich in eine Liste, die beim Empfang aufliegt einzutragen.

3. Öffnung von Türen:

Generell sollen alle Türen - soweit möglich - nicht mit der Handfläche, sondern mit dem Unterarm/Ellenbogen geöffnet werden!

4. Benutzung von Aufzügen bzw. dem Aufzugsvorplatz:

Wie auf den anderen, allgemein zugänglichen Flächen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu verwenden und ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Gleichzeitig darf der Aufzug nur von zwei Personen gleichzeitig benutzt werden, auf dem Aufzugsvorplatz dürfen sich gleichzeitig maximal 8 Personen aufhalten. Bitte benutzen Sie auch die Stiegenhäuser! Der zügige Durchgang zum/vom Stiegenhaus wird dadurch nicht ausgeschlossen. Auch hier ist der Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Die Zugänge zum Aufzug sind freizuhalten, damit die Personen ungehindert aus dem Aufzug aussteigen können.

5. Benutzung von Toiletten:

Es gilt das Gebot des Händewaschens vor und nach dem Toilettengang! Es darf sich nur eine Person pro Waschbereich aufhalten. Es wird empfohlen, im Bedarfsfall auf Behindertentoiletten auszuweichen.

Der Mund-Nasen-Schutz ist beim Betreten und Verlassen der Sanitäreinrichtungen zu tragen.

6. Verhalten in der Betriebskantine

Der Abstand von 1-2 Metern ist einzuhalten. Auf dem Weg zur und von der Kantine sowie bei der Essensausgabe ist die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz erforderlich.

Die Sitzordnung des Restaurantbetreibers ist einzuhalten, die Stellung der Möbel darf nicht eigenmächtig verändert werden. Die Tische und Sessel sind in gesäubertem Zustand zu hinterlassen (keine Tablets, keine Essensreste etc.)

Händewaschen vor der Wiederaufnahme der Arbeit beim Arbeitsplatz ist vorzunehmen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit!